

**21.11.96**

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu den Prüfbitten des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz - KindRG)**

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig MdB  
Bundesminister der Justiz

Bonn, den 20. November 1996

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Kindschaftsrechtsreformgesetzes mehrere Prüfbitten geäußert. \*) Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zugesagt, den zu prüfenden Vorschlägen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nachzugehen. Die Ergebnisse der Prüfung liegen nunmehr vor; sie sind in den diesem Schreiben beigelegten Anlagen zusammengefaßt unter I. dargestellt.

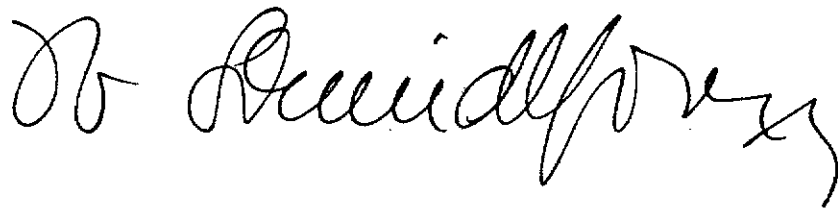
---

\*) Drucksache 180/96 (Beschluß);  
s.a. BT-Drucksache 13/4899

Die weiteren Überlegungen zum Entwurf eines Kindschaftsrechtsreformgesetzes haben zusätzlichen Änderungsbedarf ergeben. Die Änderungsvorschläge sind diesem Schreiben als Anlagen zusammengefaßt unter II. beigefügt. Mit ihnen soll - soweit dies derzeit möglich ist - sichergestellt werden, daß auch Änderungen gesetzlicher Vorschriften Berücksichtigung finden, die inzwischen eingetreten sind oder die beispielsweise im Rahmen des Entwurfs eines Beistandschaftsgesetzes als Folge der Stellungnahme des Bundesrates und der Zustimmung der Bundesregierung nunmehr vorgesehen sind.

Derzeit wird der Regierungsentwurf eines Kindesunterhaltsgesetzes ausgearbeitet, der noch in diesem Jahr dem Kabinett vorgelegt werden soll. Falls das Kindesunterhaltsgesetz nicht gleichzeitig mit der Kindschaftsrechtsreform in Kraft treten wird, ergäbe sich in Randbereichen weiterer Änderungsbedarf, da das geltende Recht zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterscheidet und diese Unterscheidung durch die Kindschaftsrechtsreform aufgegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen



Stellungnahme zu den Prüfbitten des Bundesrates

Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 1688 BGB) - Stellungnahme des Bundesrates  
Nr. 25

Der Bundesrat hat gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit der Personenkreis, für den die Vollmachtsvermutung des § 1688 Abs. 1 Satz 1 BGB-E gilt, um weitere Personen erweitert werden könne, die aufgrund anderer Rechtsgrundlagen oder privatrechtlicher Vereinbarungen die Erziehung und Betreuung eines Kindes in Familienpflege oder in einer Einrichtung über Tag und Nacht übernommen haben. Zumindest sollten jene Personen einbezogen werden, die diese Aufgabe auf der Grundlage von Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche nach §§ 39 ff. Bundessozialhilfegesetz wahrnehmen.

Ergebnis der Prüfung:

Es wird vorgeschlagen, § 1688 BGB-E wie folgt zu fassen:

"§ 1688.

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach §§ 34, 35 und 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes er-

forderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, daß die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann."

Als Folgeänderung ist Artikel 11 Nr. 5 (§ 38 SGB VIII) wie folgt zu fassen:

"§ 38

Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge

Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, daß dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten."

Begründung

Mit der Neufassung der § 1688 BGB-E und § 38 SGB VIII-E soll die gesetzlich geregelte Vertretungsmacht auf alle Fälle der Familienpflege ausgedehnt werden. Dabei wird an die bestehenden Regelungen für die Familienpflege in § 1630 Abs. 3 und § 1632 Abs. 4 BGB angeknüpft.

Im übrigen soll die gesetzlich geregelte Vertretungsmacht entsprechend dem geltenden § 38 SGB VIII auf die Betreuungsformen nach §§ 34, 35 und 35 a Abs. 1 Nr. 3 und 4 beschränkt bleiben. Eine Ausdehnung auf sämtliche Fälle der Betreuung in einer Einrichtung über Tag und Nacht würde beispielsweise auch Internate erfassen, bei denen die weitgehenden Vertretungsbefugnisse des § 1688 Abs. 1 BGB-E einen nicht zu rechtfertigten Eingriff in die Ausübung der elterlichen Sorge darstellen würden. Bei der

Pflege des Kindes in einem Internat oder einer sonstigen Einrichtung, die ohne Einschaltung des Jugendamtes zustande kommt, wird - im Gegensatz zur häufig rein privat begründeten Familienpflege - in der Regel ein die Rechtsbeziehungen im einzelnen regelnder Vertrag abgeschlossen. In diesen Vertrag können auch die Bereiche aufgenommen werden, in denen der Inhaber der elterlichen Sorge den in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen Vollmacht erteilen will.

Zu Artikel 1 Nr. 34 a - neu - (§ 1767 BGB) - Zur Empfehlung des Bundesrates Nr. 33

Der Bundesrat hat empfohlen, dem (geltenden) § 1767 Abs. 2 BGB folgenden Satz anzufügen:

"Hat der Annehmende den Antrag beim Vormundschaftsgericht vor Eintritt der Volljährigkeit des Anzunehmenden eingereicht, gelten die Vorschriften über die Annahme Minderjähriger."

Der Vorschlag des Bundesrates hat zum Ziel, durch ausdrückliche gesetzliche Regelung den zeitlichen Anwendungsbereich der in den §§ 1741 bis 1766 BGB geregelten Minderjährigen-Adoption einerseits und der in den §§ 1767 bis 1772 BGB geregelten Volljährigen-Adoption andererseits gegeneinander abzugrenzen. Für diese zeitliche Abgrenzung wird bisher darauf abgestellt, ob das anzunehmende Kind im Zeitpunkt des gerichtlichen Ausspruchs der Annahme das 18. Lebensjahr vollendet hat (MünchKomm-BGB-Lüderitz, § 1767 Randnummer 4). Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll stattdessen der Zeitpunkt maßgebend sein, in dem der Antrag auf Annahme beim Vormundschaftsgericht eingereicht wird. Auch wenn in einem derartigen Fall der Annahmebeschluss erst nach Eintritt der Volljährigkeit des Anzunehmenden ergeht, soll es möglich bleiben, die - im Vergleich zur Volljährigen-Adoption weitergehenden - Rechtswirkungen der Minderjährigen-Adoption herbeizuführen.

Ergänzend wird der Antrag mit dem Hinweis auf Artikel 3 des Europäischen Adoptions-Übereinkommens von 24. April 1967 (BGBl. 1980 II S. 1093) begründet; nach dieser Vorschrift finden die Bestimmungen der Konvention Anwendung, wenn der Anzunehmende zur Zeit des Annahmeantrages das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Denkschrift zu diesem Übereinkommen hält die geltende Gesetzeslage, nach der es für die Abgrenzung zwischen Minderjährigen- und Volljährigen-Adoption auf den Ausspruch der Annahme ankommt, für vertragskonform (Bundestags-Drucksache 8/3529, S. 15). Sie weist darauf hin, daß einerseits einige Tatbestandsmerkmale, die die Konvention als Voraussetzungen für

eine Minderjährigen-Adoption vorschreibt - so etwa die Einwilligung der leiblichen Eltern gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a oder die Erziehungseignung der Adoptiveltern gemäß Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a -, nicht mehr zuträfen, sofern der Anzunehmende bei Ausspruch der Annahme bereits das Volljährigkeitsalter erreicht habe; andererseits räume § 1772 BGB dem Vormundschaftsgericht die Möglichkeit ein, auch wenn es sich in einem derartigen Fall um eine Volljährigen-Adoption handle, deren Rechtswirkungen, ebenso wie bei einer Minderjährigen-Adoption, nach dem Grundsatz der Volladoption zu bestimmen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Erwägungen der Denkschrift haben unverändert Gewicht. Die bisherige Rechtslage, die den Zeitpunkt des gerichtlichen Ausspruchs der Annahme für maßgebend erklärt, entspricht zudem einem durchgängigen Grundsatz des Verfahrensrechts, nach dem sich die materiellen Voraussetzungen und Rechtsfolgen nach der Tatsachenlage im Entscheidungszeitpunkt bestimmen. Praktische Schwierigkeiten, die sich aus der geltenden Rechtslage ergeben, sind nicht bekanntgeworden. Soweit gleichwohl dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen werden soll, erschiene eine Ergänzung des § 1772 BGB vorzugswürdig. Dabei könnte das Gericht ermächtigt werden, der Annahme eines Volljährigen - nach gerichtlichem Ermessen - die Rechtswirkungen der Annahme eines Minderjährigen beizulegen, wenn der Antrag auf Annahme vor dem Eintritt der Volljährigkeit des Anzunehmenden gestellt worden ist. Die Formulierung könnte wie folgt lauten:

'34 a. In § 1772 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "annimmt" der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"d) der Anzunehmende in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Annahme bei dem Vormundschaftsgericht eingereicht wird, noch nicht volljährig ist."

Zu Artikel 10 Nr. 4 - Zur Empfehlung des Bundesrates  
Nr. 45

Der Bundesrat hat gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren

"dafür Sorge zu tragen, daß für Väter der vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder weiterhin die Möglichkeit besteht (, wie dies bislang im Wege der Legitimation möglich ist), ihren Kindern die Stellung gesetzlicher Erben zu verschaffen".

Ergebnis der Prüfung:

Dem Anliegen des Bundesrates könnte durch die unten ersichtliche Regelung (Artikel 12 § 10a KindRG-E) Rechnung getragen werden. Die vom Bundesrat angesprochenen Probleme ergeben sich aus der Regelung des Artikels 12 § 10 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder; sie sollten deshalb im Zusammenhang mit dieser Regelung gelöst werden. Es erscheint deshalb empfehlenswert, die vorgeschlagene Lösung als neuen § 10a in Artikel 12 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder einzustellen.

Es wird vorgeschlagen, in Artikel 12 nach § 10 folgenden § 10 a einzufügen:

'§ 10 a

Änderung des Gesetzes über die rechtliche  
Stellung der nichtehelichen Kinder.

In das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243), zuletzt geändert durch ..., wird nach Artikel 12 § 10 folgender § 10 a eingefügt:

"§ 10 a

(1) § 10 Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn der Vater und das Kind dies vereinbaren. Die Vereinbarung gilt nur für künftige Erbfälle.

(2) Die Vereinbarung kann nur von dem Vater und dem Kind persönlich geschlossen werden; sie bedarf der notariellen Beurkundung. Bedarf die Vereinbarung nach § 1903 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Einwilligung eines Betreuers, so ist auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

(3) Ist der Vater oder das Kind verheiratet, so bedarf die Vereinbarung der Einwilligung seines Ehegatten. Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz, Satz 2 gilt entsprechend."

#### Begründung

Der Entwurf eines Erbrechtsgleichstellungsgesetzes beläßt es bei dem Übergangsrecht des Nichtehechengesetzes aus dem Jahre 1969; nach dessen Artikel 12 § 10 Abs. 2 haben ein vor dem 1. Juli 1949 geborenes nichteheliches Kind und dessen Abkömmlinge kein gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht nach dem Vater und nach väterlichen Verwandten, wie umgekehrt auch der Vater und dessen Verwandte beim Tode des Kindes oder eines seiner Abkömmlinge nicht gesetzlich erbberechtigt oder pflichtteilsberechtigt sind. Allerdings können Zuwendungen von Todes wegen im Verhältnis zwischen dem Vater und dessen Verwandten einerseits und dem Kind und dessen Abkömmlingen andererseits letztwillig verfügt werden. Darüber hinaus kennt das geltende Familienrecht mehrere Rechtsinstitute, die dem Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes vermitteln und ihm auf diese Weise, auch wenn es vor dem 1. Juli 1949 geboren ist, zu einem gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrecht verhelfen, wie auch umgekehrt der Vater ein gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht nach dem Kinde erhält. Bei diesen Rechtsinstituten handelt es sich um die Legitimation durch nachfolgende Ehe

(§ 1719 Satz 1 BGB), um die Ehelicherklärung auf Antrag des Vaters (§ 1736 BGB) oder auf Antrag des Kindes (§ 1740 f. Abs. 1 BGB) sowie um die Adoption des nichtehelichen Kindes durch seinen Vater (§ 1741 Abs. 3 Satz 2, § 1754 Abs. 2 BGB).

Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Bundestags-Drucksache 13/4899) sieht vor, die rechtliche Stellung der nichtehelichen weitestgehend an die der ehelichen Kinder anzunähern, und zieht daraus die Konsequenz, auf die genannten Rechtsinstitute als künftig nicht mehr erforderliche Instrumente zur Angleichung der Rechtsstellung nichtehelicher Kinder an die der ehelichen Kinder zu verzichten. Hinsichtlich der vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder, deren Rechtsstellung auf erbrechtlichem Gebiet weiterhin hinter derjenigen ehelicher Kinder zurückbleiben wird, soll demgegenüber auch in Zukunft ein rechtlicher Weg offenstehen, der die Angehörigen dieser Personengruppe auch in ihren erbrechtlichen Beziehungen zur väterlichen Familie an den Status ehelicher Kinder heranführt, wenn die Beteiligten dies wünschen. Da es nach Verwirklichung der Kindschaftsrechtsreform auch für die vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder im wesentlichen nur noch eine erbrechtliche Sonderbehandlung geben wird, erscheint es nicht angezeigt, speziell für diesen Personenkreis an den künftig wegfallenden Rechtsinstituten festzuhalten; vielmehr bietet sich eine spezifisch erbrechtliche Auffanglösung an:

Die Voraussetzungen für eine Begründung gesetzlicher Erbrechte im Verhältnis zwischen dem Vater und seinem vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kind entnimmt der Entwurf weitgehend den Legitimationstatbeständen des geltenden Rechts und berücksichtigt dabei insbesondere das schutzwürdige Vertrauen sowohl des Vaters als auch des Kindes, aber auch der Ehegatten beider, auf das Fehlen wechselseitiger Erb- und Pflichtteilsrechte im Verhältnis zwischen Vater und Kind gemäß Artikel 12 § 10 Abs. 2 NEhelG. Da allerdings der für die vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder zu regelnde Gleichstellungsakt nicht, wie die erwähnten Legitimationsinstitute, auf eine umfassende personenrechtliche Statusänderung, sondern nur-

mehr auf die Begründung gesetzlicher Erb- und Pflichtteilsrechte gerichtet ist, kann er als Rechtsgeschäft ausgestaltet werden; ein richterlicher Gestaltungsakt, wie bei Ehelicherklärung oder Adoption, erscheint entbehrlich.

Seinen gesetzlichen Standort findet der zu schaffende Gleichstellungstatbestand als Ausnahmeregelung zum Übergangsrecht des Nichtehechengesetzes in einem neuen Artikel 12 § 10 a NEheLG.

Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift beschreibt den rechtsgeschäftlichen Charakter des Gleichstellungsakts als Vereinbarung zwischen dem Vater und seinem nichtehelichen Kind. Darüber hinaus regelt er die Wirkungen der Gleichstellungsvereinbarung: Der Ausschluß der Anwendung des Artikels 12 § 10 Abs. 2 NEheLG führt in Verbindung mit einem Umkehrschluß aus Absatz 1 derselben Vorschrift zur Heranziehung der allgemein für die erbrechtlichen Verhältnisse eines (nichtehelichen) Kindes und seiner Abkömmlinge zu dem Vater und dessen Verwandten geltenden Bestimmungen. Im Kontext des Erbrechtsgleichstellungsgesetzes bedeutet dies, daß nach Abschluß der Gleichstellungsvereinbarung die erbrechtlichen Beziehungen zwischen dem vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kind und dessen Abkömmlingen einerseits sowie dem Vater und dessen Verwandten andererseits ohne jegliche Besonderheiten dem Verwandtenerbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterstehen. Absatz 1 Satz 2 beschränkt den zeitlichen Anwendungsbereich der durch die Gleichstellungsvereinbarung geschaffenen erbrechtlichen Lage, einem bewährten Grundgedanken des intertemporalen Erbrechts folgend, auf solche Erbfälle, die sich nach dem wirksamen Zustandekommen der Vereinbarung ereignen.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt in seinem ersten Halbsatz das Erfordernis höchstpersönlichen Abschlusses der Gleichstellungsvereinbarung aus Parallelbestimmungen im Rahmen der geltenden Legitimationstatbestände (§ 1728 Abs. 1, § 1729 Abs. 1 Satz 2, § 1740 c Satz 2 BGB). Wenn Vater und Kind die Gleichstellungsvereinbarung nur höchstpersönlich schließen können, so bedeutet dies zugleich, daß eine Vereinbarung nicht mehr zustande kommen kann, sobald entweder der Vater oder das Kind verstorben ist.

Absatz 2 Satz 2 findet ebenfalls eine Parallele im Recht der Ehelicherklärung (§ 1728 Abs. 2 Satz 2 BGB); dabei wird das Erfordernis vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung - abweichend von § 1729 Abs. 1 Satz 2, § 1740 c Satz 2 BGB - gleichermaßen auf die Erklärung des (unter Einwilligungsvorbehalt stehenden) Kindes erstreckt, weil die Gleichstellungsvereinbarung nicht in gleichem Maße wie die Ehelicherklärung nach geltendem Recht als einseitige Rechtswohlthat zugunsten des Kindes aufgefaßt werden kann, sondern eher einen wechselseitigen erbrechtlichen Dispositionsakt darstellt, der auch dem Vater und dessen Verwandten zugute kommen kann. Der Charakter der Gleichstellungsvereinbarung als einer vertraglichen Regelung auf dem Gebiet des Erbrechts bildet zugleich den Grund dafür, daß Absatz 2 Satz 1 in seinem zweiten Halbsatz für den Abschluß der Vereinbarung die Form der notariellen Beurkundung verlangt.

Für den Fall, daß Vater oder Kind verheiratet sind, macht Absatz 3 die Wirksamkeit der Gleichstellungsvereinbarung von der Einwilligung des jeweiligen Ehegatten abhängig. Denn dieser wird in seinen erbrechtlichen Dispositionen gegenüber seinem Ehegatten, d. h. gegenüber dem Vater oder gegenüber dem Kind, mit betroffen, wenn in Gestalt des Kindes oder des Vaters jeweils ein neuer Pflichtteilsberechtigter auf den Plan tritt. Eine Genehmigung der Gleichstellungsvereinbarung durch den Ehegatten läßt der Entwurf nicht genügen, um Fragen der Rückwirkung der Genehmigung auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses und damit möglicherweise verbundene Weiterungen für zwischenzeitlich eingetretene Erbfälle zu vermeiden. Absatz 3 Satz 2 regelt die Modalitäten der Einwilligungserklärung, indem er auf die in Absatz 2 normierten Voraussetzungen des Vertragsschlusses verweist. Von dieser Verweisung ausgenommen bleibt das Erfordernis höchstpersönlicher Erklärung, weil die Ehefrau des Vaters und der Ehegatte des Kindes von den - im Unterschied zu den bestehenden Rechtsinstituten nur vermögensrechtlichen, nicht personenrechtlichen - Wirkungen der Gleichstellungsvereinbarung nur mittelbar betroffen werden.

Zu Artikel 12 § 7 a - neu - (Artikel 7 § 3 Familiennamensrechtsgesetz) - Zur Empfehlung des Bundesrates Nr. 51 -

Der Bundesrat hat gebeten, in Artikel 12 nach § 7 folgenden § 7 a einzufügen:

§ 7 a

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung  
des Familiennamensrechts

Artikel 7 § 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I Seite 2054) wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Hat ein eheliches Kind, das zwischen dem 29. März 1991 und dem 31. März 1994 geboren wurde und dessen Eltern keinen Ehenamen führen, einen aus den Familiennamen des Vaters und der Mutter zusammengesetzten Doppelnamen wirksam erhalten, so gilt diese Namensbestimmung für weitere gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren sind oder werden, sofern die Ehegatten nicht von dem Recht nach Absatz 1 Gebrauch gemacht haben."

Ergebnis der Prüfung:

Mit dem Vorschlag des Bundesrates, nach welchem der einem Kind vor dem Inkrafttreten des FamNamRG zugewiesene Doppelname auch für seine nach dem Inkrafttreten des FamNamRG geborenen Geschwister gilt, soll dem Anliegen betroffener Eltern Rechnung

getragen werden, die für ihre Kinder eine einheitliche Namensführung wünschen, ohne auf den ihrem ersten Kind zugewiesenen und aus den Namen beider Elternteile zusammengesetzten Doppelnamen verzichten zu wollen. Der Vorschlag setzt sich damit zu dem erklärten Willen des Rechtsausschusses in Widerspruch, der solche - aus den Namen der Eltern zusammengesetzten - Doppelnamen als Geburtsnamen eines Kindes nicht mehr zulassen wollte. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates angekündigt, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, auf welche Weise dem Anliegen des Bundesrates am besten Rechnung getragen werden kann (BT-Drs. 13/4899 Seite 173 - zu Nr. 51). Als Ergebnis dieser Prüfung empfiehlt die Bundesregierung die nachfolgend dargestellte Regelung, die den betroffenen Eltern die Herbeiführung einer einheitlichen Namensführung ihrer Kinder ermöglicht und gleichzeitig an dem gesetzgeberischen Ziel der Zurückdrängung von Doppelnamen festhält. Die vorgeschlagene Regelung könnte als Artikel 12 § 6 a in den Entwurf eines KindRG eingestellt werden. Die (vom Vorschlag des Bundesrates abweichende) Zählung folgt der Reihenfolge der Gliederungsnummern im Fundstellen-nachweis A zum Bundesgesetzblatt.

Es wird folgende Regelung vorgeschlagen:

In Artikel 12 wird nach § 6 folgender § 6 a neu eingefügt:

§ 6 a

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts

Artikel 7 § 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I Seite 2054) wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

"(2) Hat ein vor dem 31. März 1994 geborenes eheliches Kind einen aus den Familiennamen der Eltern zusammengesetzten Namen erhalten, so gilt diese Namensbestimmung nicht für nach dem 31. März 1994 geborene weitere gemeinsame Kinder derselben Eltern. Ist für ein nach dem 31. März 1994 geborenes Kind entgegen der Regelung des Absatzes 1 bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ein aus den Namen seiner Eltern zusammengesetzter Doppelname in ein deutsches Personenstandsbuch eingetragen worden, so behält das Kind den eingetragenen Namen als Geburtsnamen.

(3) Führen die Eltern keinen Ehenamen, so können sie einem Kind, das einen aus den Namen der Eltern zusammengesetzten Doppelnamen führt, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter als Geburtsnamen erteilen. Das Bestimmungsrecht kann insoweit nicht ausgeübt werden, als dies eine unterschiedliche Namensführung gemeinsamer Kinder derselben Ehegatten zur Folge hätte. § 1617 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 1617 c Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend."

Begründung:

Nach einer vom Bundesverfassungsgericht zum alten Namensrecht getroffenen Auffangregelung konnten Ehegatten, die keinen Ehenamen führen, einen aus ihren Namen zusammengesetzten ("Doppel-")Namen zum Geburtsnamen ihres Kindes bestimmen. Diese Regelung ist durch das am 1. April 1994 in Kraft getretene Familiennamensrechtsgesetz (FamNamRG) beseitigt worden: Nach dem durch das FamNamRG neu gefaßten § 1616 BGB (den der Entwurf eines KindRG insoweit unverändert als § 1617 übernimmt) können Eltern, die keinen Ehenamen führen, nur den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter zum Geburtsnamen ihres (ehelichen) Kindes bestimmen. Der Regierungsentwurf eines FamNamRG hatte vorgeschlagen, den Eltern in einem solchen Fall auch künftig

die Möglichkeit zu eröffnen, dem Kind einen aus den Namen beider Eltern zusammengesetzten Doppelnamen zuzuweisen. Der Bundestag hat sich diesen Vorschlag - einer Empfehlung seines Rechtsausschusses folgend - nicht zu eigen gemacht.

Die Aufeinanderfolge verschiedener Regelungen (Auffangregelung: Aus den Namen beider Eltern zusammengesetzter Doppelname als Geburtsname des Kindes; FamNamRG: Lediglich Wahlrecht zwischen dem Vater- oder dem Mutternamen als Geburtsname des Kindes) kann dazu führen, daß vor und nach dem Inkrafttreten des FamNamRG (am 1. April 1994) geborene Geschwister unterschiedliche Geburtsnamen führen. Zwar wird in der rechtswissenschaftlichen Diskussion für eine Handhabung des § 1616 Abs. 2 Satz 3 BGB plädiert, nach der eine von den Eltern für ein Kind unter der Geltung der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts getroffene (Doppel-)Namensbestimmung für die weiteren Kinder dieser Eltern gilt. Im Konflikt zwischen der von § 1616 Abs. 2 Satz 1 begrenzten Gestaltungsmacht der Eltern und der von § 1616 Abs. 2 Satz 3 verfolgten Namenseinheit der Geschwister soll nach dieser Ansicht dem zweiten Ziel der Vorrang gebühren (Wagenitz/Bornhofen, Familiennamensrechtsgesetz, Kommentar, 1994, Randnr. 68 zu § 1616 BGB). Diese Auffassung ist allerdings in der Rechtsprechung zunehmend auf Widerstand gestoßen, die - umgekehrt - dem gesetzgeberischen Anliegen der Vermeidung von Doppelnamen Vorrang vor dem der Namenseinheit unter Geschwistern gegeben hat (vgl. etwa OLG Stuttgart, StAZ 1995, 328).

Folgt man dieser Rechtsprechung, müssen verschiedennamige Eltern, deren vor dem Inkrafttreten des FamNamRG geborene Kinder nach dem Willen der Eltern einen aus den Elternnamen zusammengesetzten Doppelnamen führen, für ihre weiteren, nach dem Inkrafttreten des FamNamRG geborenen Kinder nunmehr den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter zum Geburtsnamen dieser Kinder bestimmen. Treffen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt keine Bestimmung oder bestimmen sie einen unzulässigen Namen (insbesondere einen aus dem Elternnamen zusammengesetzten Doppelnamen) zum Geburtsnamen, so überträgt das Vormundschaftsgericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil; das Vormund-

schaftsgericht kann dabei dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts eine Frist setzen. Ist nach Ablauf der Frist das Bestimmungsrecht nicht oder nur in unzulässiger Weise (etwa durch Bestimmung eines aus den Elternnamen zusammengesetzten Doppelname's) ausgeübt worden, so erhält das Kind - nunmehr kraft Gesetzes - den Namen des Elternteils, dem das Bestimmungsrecht übertragen ist (§ 1616 Abs. 3 BGB).

Die unterschiedliche Namensführung von vor und nach dem Inkrafttreten des FamNamRG geborenen Kindern ist mißlich. Sie konnte für die hier problematischen Fälle zwar durch die auf ein Jahr befristete Übergangsregelung des Artikel 7 § 3 FamNamRG "aufgefangen" werden. Diese Übergangsregelung ist jedoch mittlerweile abgelaufen. Die vorgeschlagene Regelung schafft insoweit Abhilfe.

Der dem Artikel 7 § 3 des FamNamRG neu angefügte Abs. 2 stellt in seinem Satz 1 zunächst im Sinne der von der obergerichtlichen Rechtsprechung mittlerweile durchweg vertretenen Auffassung klar, daß der unter der Geltung der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts vorgenommenen Bestimmung eines Doppelnamens als Geburtsname eines Kindes keine Bindungswirkung für nachgeborene Geschwister dieses Kindes zukommt. Satz 2 schränkt diesen Grundsatz im Interesse der Namenskontinuität und des Vertrauensschutzes ein: Soweit einem Kind in Anwendung des von einer Minderheitsauffassung hier für einschlägig gehaltenen § 1616 Abs. 2 Satz 3 BGB ein Doppelname wirksam erteilt, d. h. in ein deutsches Personenstandsbuch eingetragen worden ist, soll das Kind diesen eingetragenen Namen als Geburtsnamen behalten. Die Regelung vermeidet, daß in einer nicht zuverlässig abschätzbaren Zahl von Fällen eine nach bisherigem Rechtszustand vertretbare und wirksam gewordene Namenszuweisung rückwirkend für unwirksam erklärt wird und neu vorgenommen werden muß. Für Kinder, deren Geburtsname bei Inkrafttreten des KindRG noch nicht wirksam bestimmt war, wird dagegen die (Neu-) Verleihung eines Doppelnamens vollständig unterbunden.

Der neu angefügte Absatz 3 eröffnet den betroffenen Eltern die Möglichkeit, den wirksam bestimmten Doppelnamen eines Kindes zu beseitigen und dem Kind stattdessen den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter als Geburtsnamen zuzuweisen. Regelungstechnisch ist dies bewußt nicht durch eine Neueröffnung der in Artikel 7 § 3 (nach dem Vorschlag künftig: Abs. 1) FamNamRG bestimmten Wahlmöglichkeit erreicht worden. Stattdessen schafft der vorgeschlagene Absatz 3 eine neue Wahlmöglichkeit. Sie ist auf die Beseitigung bestehender Doppelnamen beschränkt, läßt also - anders als der geltende Artikel 7 § 3 (künftig: Abs. 1) - nicht die Ersetzung eines aus dem Namen eines Elternteils gebildeten Geburtsnamens durch einen aus dem Namen des anderen Elternteils gebildeten Geburtsnamen zu. Zudem ist in Satz 2 ausdrücklich klargestellt, daß die Inanspruchnahme der neu eröffneten Wahlmöglichkeit insoweit ausgeschlossen ist, als sie zu einer - erstmaligen oder fortdauernden - Verschiedennamigkeit mehrerer Kinder derselben Ehegatten führt. Schließlich berücksichtigen die Verweisungen des Satzes 3 die Änderungen des geltenden Namensrechts durch das KindRG. Die Bezugnahme auf § 1617 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB-E betrifft die Form der Namensbestimmungserklärung und stellt sicher, daß diese Namensbestimmung auch für weitere Kinder gilt. Die Bezugnahme auf § 1617 c Abs. 1 und 3 regelt die - allgemeinen Regeln folgende - Mitwirkung des Kindes bei der Neubestimmung seines Geburtsnamens und die Frage einer eventuellen Überwirkung auf den vom Kind geführten Ehenamen.

Die Umsetzung des vorbezeichneten Regelungsvorschlages legt die Erwägung nahe, ob verheirateten Eltern, die keinen Ehenamen führen, die nachträgliche Bestimmung eines Ehenamens erleichtert werden sollte. Da ein nachträglich bestimmter Ehename nach der Maßgabe des § 1616 a BGB (künftig: § 1617 c BGB-E) auf den Geburtsnamen des Kindes überwirkt, kann auf diesem Wege nicht nur ein vom Kind bislang geführter Doppelname beseitigt, sondern darüberhinaus eine einheitliche Namensführung der ganzen Familie sichergestellt werden. Das geltende Recht bestimmt in § 1355 Abs. 3 Satz 2 BGB, daß eine bei der Eheschließung unter-

lassene Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens nur innerhalb von fünf Jahren nach der Eheschließung nachgeholt werden kann. Diese Befristung könnte durch die Streichung der Wörter "binnen fünf Jahren nach der Eheschließung" in § 1355 Abs. 3 Satz 2 BGB beseitigt und damit eine zusätzliche Möglichkeit eröffnet werden, eine einheitliche Namensführung der Familie zu gewährleisten und ggf. bestehende Kindesdoppelnamen zu beseitigen.

Zu Artikel 12 (Änderung sonstigen Bundesrechts) - Stellungnahme des Bundesrates Nr. 52

Der Bundesrat hat gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit auch bei Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts Änderungsbedarf besteht.

Ergebnis der Prüfung:

Die Prüfung hat ergeben, daß infolge der bei der Reform des Kindschaftsrechts vorgesehenen Neuregelungen auch die Änderung staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften erforderlich ist. Die Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts ist in Vorbereitung. Falls die Kindschaftsrechtsreform vor den Neuregelungen im Staatsangehörigkeitsrecht in Kraft treten sollte, wären deshalb weitere Änderungen in diesem Bereich notwendig.

Anlage II

Weiterer Änderungsbedarf

- Zu Artikel 1 Nr. 34 b - neu - (§ 1772 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c BGB)
- Zu Artikel 1 Nr. 34 c - neu - (§ 1779 Abs. 2 BGB)
- Zu Artikel 1 Nr. 34 d - neu - (§ 1791 c BGB)
- Zu Artikel 1 Nr. 35 a - neu - (§ 1883 BGB)
- Zu Artikel 1 Nr. 35 b - neu - (§ 2043 Abs. 2 BGB)
- Zu Artikel 2 Nr. 4 a - neu - (§ 21 b PStG)
- Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 200 Abs. 2 GVG) und Artikel 5 Nr. 5 a - neu - (§ 227 Abs. 3 ZPO in der Fassung des Gesetzes zur Abschaffung der Gerichtsferien)
- Zu Artikel 6 Nr. 4 a - neu - (§ 48 FGG)
- Zu Artikel 8 Nr. 1 - neu - (§ 38 Abs. 4 KostO)
- Zu Artikel 11 Nr. 1 - neu - (§ 2 Abs. 3 Nr. 9 SGB VIII)
- Zu Artikel 12 § 1 - neu - (§ 7 TSG)

Zu Artikel 1 Nr. 34 b - neu - (§ 1772 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c BGB)

In Artikel 1 wird nach Nummer 34 a folgende neue Nummer 34 b eingefügt:

'34 b. In § 1772 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c werden die Wörter "sein nichteheliches Kind oder" gestrichen.'

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Aufhebung des § 1741 Abs. 3 Satz 2 BGB ergibt.

Zu Artikel 1 Nr. 34 c - neu - (§ 1779 Abs. 2 BGB).

In Artikel 1 wird nach Nummer 34 b folgende Nummer 34 c neu eingefügt:

'34 c. § 1779 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen."

b) Satz 3 wird gestrichen.'

Begründung:

Der geltende § 1779 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz trifft eine Sonderregelung für die Auswahl des Vormunds in Fällen, in denen die Eltern des Mündels nicht miteinander verheiratet sind oder waren. Die vorgeschlagene Streichung der Vorschrift ist eine Folgeänderung, die sich aus der Neufassung des Zweiten und Fünften Titels des Zweiten Abschnitts des Vierten Buchs ergibt. Die Folgeänderung bietet Gelegenheit, die Regelung des § 1779 Abs. 2 Satz 2 und 3 insgesamt neu zu ordnen. Die Neuordnung beruht auf folgenden Überlegungen:

Die Auswahl des Vormundes hat sich am Wohl des Kindes zu orientieren. Über die Reihenfolge der dabei zu beachtenden Kriterien bestehen Meinungsverschiedenheiten (vgl. etwa Palandt-Diederichsen, 54. Aufl., § 1779 Rdnr. 7 ff.; Erman-Holzhauer, 9. Aufl., § 1779 Rdnr. 2; MünchKomm-Schwab, 3. Aufl., § 1779 Rdnr. 4 ff., insbesondere 12). Der Vorschlag will die Auswahlkriterien ergänzen und zugleich in ihrer Bedeutung zueinander klarstellen.

Der neue Satz 2 gibt Kriterien für die Auswahl unter mehreren als Vormund geeigneten Personen vor. Damit wird der Vorrang des unverändert gebliebenen Satzes 1 verdeutlicht und sichergestellt, daß nur eine solche Person zum Vormund bestellt werden darf, die über die in Satz 1 näher beschriebene Eignung verfügt. Innerhalb dieses rechtlichen Rahmens steht die Auswahl des Vormundes im Ermessen des Vormundschaftsgerichts, das an die im neuen Satz 2 aufgeführten Auswahlkriterien gebunden ist. Wie schon nach geltendem Recht soll auch künftig der durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft begründeten Nähe zum Mündel Rechnung getragen sowie auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Bedacht genommen werden; allerdings wird der von der wohl überwiegenden Meinung befürworteten Gewichtung beider Kriterien (kritisch MünchKomm-Schwab, § 1779 Rdnr. 12 und Fußnote 23) durch eine Umstellung der Reihenfolge Rechnung getragen.

Da der erklärte Elternwille das Vormundschaftsgericht bei der Auswahl des Vormundes grundsätzlich bindet (vgl. §§ 1775 ff. BGB), stellt der neue Satz 2 zugleich klar, daß auch dem mutmaßlichen Willen der Eltern für die Auswahlentscheidung des Vormundschaftsgerichts zentrale Bedeutung zukommt. Damit wird der Auswahlspielraum des Vormundschaftsgerichts erweitert und beispielsweise ermöglicht, daß familiennahe Freunde auch dann zum Vormund bestellt werden können, wenn Verwandte oder Verschwägere, die dem Mündel persönlich fernher stehen, zur Übernahme der Vormundschaft bereit und in der Lage sind. Mit der so bewirkten Flexibilisierung der Auswahlkriterien wird bereits im Zusammenhang mit der Vormundbestellung der personale Bezug des Vormundsamtes verdeutlicht und die Verwirklichung des Kindeswohls effektiviert.

Der geltende Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz nimmt den Vater sowie dessen Verwandte und deren Ehegatten von dem grundsätzlichen Vorrang der Angehörigen bei der Bestellung zum Vormund aus, wenn die Eltern des Mündels nicht miteinander verheiratet sind oder waren. Gründe, die es rechtfertigen könnten, den mit der Mutter nicht verheirateten Vater, seine Verwandten oder deren Ehegatten in dieser Weise bei der Auswahl eines Vormundes für das Kind gegenüber den mütterlichen Verwandten gene-

rell zu benachteiligen, sind heute nicht mehr ersichtlich. Es empfiehlt sich deshalb, die Sonderregelung des Satzes 3 zweiter Halbsatz zu streichen. Da der Regelungsinhalt des Satzes 3 erster Halbsatz im neuen Satz 2 aufgegangen ist, wird Satz 3 damit insgesamt entbehrlich.

Die vorgeschlagene Änderung des § 1779 Abs. 2 ist auch in den (bislang: Referenten-)Entwurf eines Betreuungsrechtsänderungsgesetzes eingestellt; sie würde entbehrlich, falls das Betreuungsrechtsänderungsgesetz vor dem KindRG verabschiedet wird.

Zu Artikel 1 Nr. 34 d - neu - (§ 1791 c BGB)

In Artikel 1 wird nach Nummer 34 c folgende Nummer 34 d neu eingefügt:

'34 d. § 1791 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "nichtehelichen Kindes," durch die Wörter "Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter "Ergibt sich später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist" durch die Wörter "Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 durch Anfechtung beseitigt" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter "nichtehelichen Kindes" durch die Wörter "Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind" ersetzt.'

Begründung:

Die Änderung dient der Vermeidung des Wortes "nichtehelich". Das Institut der gesetzlichen Amtsvormundschaft in § 1791 c BGB soll weiterhin bestehen bleiben. Für die betroffenen Kinder besteht in diesen Fällen ein besonderes Schutzbedürfnis, bereits bei der Geburt oder wenn die Vaterschaft durch Anfechtung beseitigt wird sogleich einen handlungsfähigen Vertreter zu erhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 35 a - neu - (§ 1883 BGB)

In Artikel 1 wird nach Nummer 35 folgende Nummer 35 a neu eingefügt:

'35 a. § 1883 wird aufgehoben.'

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Aufhebung der Vorschriften über die Legitimation nichtehelicher Kinder ergibt.

Zu Artikel 1 Nr. 35 b -neu - (§ 2043 Abs. 2 BGB)

'34 b. In § 2043 Abs. 2 werden die Wörter "über eine Ehelicherklärung," gestrichen.'

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Aufhebung der Vorschriften über die Legitimation nichtehelicher Kinder ergibt.

Zu Artikel 2 Nr. 4 a - neu - (§ 21 b PStG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a neu einzufügen:

'4 a. In § 21 b werden die Wörter "nichtehelichen Kindes" durch die Wörter "Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind" ersetzt.'

Begründung:

Gemäß der Stellungnahme Nummer 7 des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz) (Bundestags-Drucksache 13/892 S. 51) soll im Personenstandsgesetz folgender neuer § 21 b eingeführt werden:

"§ 21 b

Der Standesbeamte hat die Geburt eines nichtehelichen Kindes unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen. Ist die Mutter minderjährig, so ist ihr religiöses Bekenntnis anzugeben, wenn es im Geburtseintrag enthalten ist."

Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag zugestimmt.

Die jetzt vorgeschlagene Änderung dient der Vermeidung des Begriffes "nichteheliches Kind".

Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 200 Abs. 2 GVG) und Artikel 5 Nr. 5 a - neu - (§ 227 Abs. 3 ZPO in der Fassung des Gesetzes zur Abschaffung der Gerichtsferien)

a) Artikel 3 Nr. 5 wird aufgehoben.

b) In Artikel 5 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a neu eingefügt:

'5a. § 227 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. Streitigkeiten in Familiensachen,."

Begründung:

Durch das Gesetz zur Abschaffung der Gerichtsferien vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I, 1546) werden die §§ 199 bis 202 GVG aufgehoben. Die Änderung des § 200 Abs. 2 GVG durch Artikel 3 Nr. 5 geht deshalb ins Leere.

Neben der Aufhebung der §§ 199 bis 202 GVG wird in § 227 ZPO bei Terminen für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August ein Anspruch auf Terminsverlegung eingeführt. Von besonderem Interesse ist die Regelung in § 227 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ZPO-E.

§ 227 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ZPO-E nennt neben Familiensachen auch Streitigkeiten über eine durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht oder über Ansprüche nach den §§ 1615 k, 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Kindschaftssachen.

Diese gesondert genannten Verfahren werden durch die Reform des Kindschaftsrechts zu Familiensachen (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 12, 13 GVG), so daß eine ausdrückliche Nennung überflüssig wäre.

Bei der jetzt vorgeschlagenen Neufassung würden ersichtlich einzig Streitigkeiten über Ansprüche nach § 1615 m BGB, die nach § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 GVG-E auch Familiensachen sind, zusätzlich in den Katalog des § 227 Abs. 3 Satz 2 ZPO aufgenommen werden; andernfalls müßte eine - unschöne - Rückausnahme ("3. Streitigkeiten in Familiensachen mit Ausnahme von Streitigkeiten über Ansprüche nach § 1615 m BGB,") gebildet werden.

Zu Artikel 6 Nr. 4 a - neu - (§ 48 FGG)

In Artikel 6 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a neu eingefügt:

'4a. In § 48 FGG wird das Wort "ehelichen" gestrichen und es werden die Wörter "nichtehelichen Kindes" durch die Wörter "Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind," ersetzt.'

Begründung:

Die Anzeigepflicht bei Geburt eines Kindes nach dem Tode des Vaters hat - auch nach der Abschaffung des Status "ehelich" - insbesondere wegen der etwaigen Bestellung eines Vormunds weiter Bedeutung. Dies betrifft zum einen Vaterschaftsvermutungen aufgrund (vorangegangener) Ehe mit der Mutter des Kindes, vgl. § 1593 BGB-E. Neu erfaßt werden Vaterschaftsvermutungen aufgrund vorgeburtlicher Vaterschaftsanerkennungen, vgl. § 1594 Abs. 4, § 1595 Abs. 3 BGB-E.

Die Umschreibung von "nichtehelichen Kindes" durch "Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind," findet sein Vorbild in § 52 a Abs. 1 SGB VIII-E.

Zu Artikel 8 Nr. 1 - neu - (§ 38 Abs. 4 KostO)

In Artikel 8 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 1 neu eingefügt:

'1. In § 38 Abs. 4 werden die Wörter ", zur Ehelicherklärung" gestrichen.'

Die bisherige Nummer 1 wird zu Nummer 1 a.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Aufhebung der Vorschriften über die Ehelicherklärung ergibt.

886/96

Zu Artikel 11 Nr. 1 - neu - (§ 2 Abs. 3 Nr. 9 SGB VIII)

In Artikel 11 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 1 eingefügt:

'01. In § 2 Abs. 3 Nr. 9 werden die Wörter "nichteheliche Kinder" durch die Wörter "bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen" ersetzt.'

Die bisherige Nummer 1 wird zu Nummer 1 a.

#### Begründung

Gemäß der Stellungnahme Nummer 5 des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz) (BT-Drs. 13/892 S. 50) soll § 2 Abs. 3 Nr. 9 des Achten Buches Sozialgesetzbuch folgende Fassung erhalten:

"9. Die Beratung und Unterstützung von Müttern nichtehelicher Kinder sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52 a, 53)."

Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag zugestimmt.

Die jetzt vorgeschlagene Änderung dient der Vermeidung des Begriffes "nichteheliches Kind" und soll zugleich der in Art. 11 Nr. 8 Buchstabe a des KindRG vorgenommenen Änderung der Überschrift des § 52 a SGB VIII Rechnung tragen.

Zu Artikel 12 § 1 - neu - (§ 7 TSG)

In Artikel 12 ist vor § 1 folgender neue § 1 einzufügen:

"§ 1

**Änderung des Transsexuellengesetzes**

In § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils das Wort "dreihundertzwei" durch das Wort "dreihundert" ersetzt."

Der bisherige Artikel 12 § 1 wird zu Artikel 12 § 1 a.

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung an die Verkürzung der Empfängniszeit in § 1593 Abs. 1 und § 1600.d Abs. 3 BGB-E.